



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 18. Oktober 1965

Teil II Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
6.10.65	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ sowie der „Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“	713
6.10.65	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik	715
31.8.65	Anordnung über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci	715
28.8.65	Anordnung über das Statut des-Instituts für angewandte Tierhygiene ..	717

**Verordnung
über die Stiftung der
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen
in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“
sowie der
„Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen
der Arbeiterklasse“.**

Vom 6. Oktober 1965

§ 1

In Würdigung der bisherigen Verdienste und zur weiteren Erhöhung der Einsatzbereitschaft aller Kämpfer und Einheiten wird die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ gestiftet.

§ 2

In Anerkennung der langjährigen Zugehörigkeit, der hohen Einsatzbereitschaft und Aktivität in der Teilnahme an der Ausbildung der Kampfgruppen der Arbeiterklasse wird die „Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ gestiftet.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage 1
zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen
in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“**

§ 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für besondere Verdienste beim Einsatz, beim Aufbau und bei der Festigung der Kampfgruppen, für besondere Leistungen bei der Führung der Einheiten, für hervorragende Leistungen in der Ausbildung sowie für ausgezeichnete Leistungen bei der Pflege und Instandhaltung der technischen Ausrüstung und Bewaffnung.

§ 3

Mit der Medaille werden ausgezeichnet:

- a) Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- b) Kollektive bzw. Einheiten der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- c) ehemalige Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse, die vor dem 1. Januar 1956 Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, mindestens 5 Jahre den Kampfgruppen der Arbeiterklasse angehört, in Ehren ausgeschieden sind und die Bedingungen des § 2 erfüllt haben.

£31 fr II 0> iF(© und' e
T*oh«.-Pä<?3. inst, i Univ, kl»»

Hing. 2 7. J. 11. / T. 1065

7 32